Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 9

Artikel: Die neue französische Schiessvorschrift : (Réglement provisoire du 18

novembre 1902 sur l'Instruction du Tir de l'Infanterie. Paris, Henri

Charles Lavanzelle, Editeur militaire) (Schluss)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lässt sich aber nun bei unserer kurzen Ausbildung ein wirklich guter, brauchbarer Anschlag erzielen? Ich glaube kaum. Einmal ist unser Gewehr ein wenig schwer und dann sind vier Wochen keine Zeit, um die Muskeln des linken und auch des rechten Armes so zu bilden und zu stärken, dass der Rekrut das Gewehr auch nur eine Viertelsminute im Anschlag halten kann. Und dies sollte man doch verlangen können. Man sehe sich nun einmal einen Soldaten beim Zielen an. Laden, Stellung und das Emporbringen gehen eventuell noch an und nun zielt er, d. h. mit der linken Hand hält er seine Flinte lose an der Schulter, fährt mit der Mündung in der Luft herum, die rechte Hand lose am Gewehr angelehnt und dann setzt er womöglich noch einmal ab. Warum das? weil er mūde ist, d. h. seine Arme sind zu ungeübt, um das Gewehr auch nur einen Augenblick zu fixieren, in der Ziellinie festhalten zu können, und das ists doch, auf dem die ganze Wirkung des Schusses beruht. Was nützt ein noch so gutes Zielen am Zielbock, wenn der Mann freihändig sein Gewehr nicht halten kann; da muss er halt zielen und dann mit dem Gewehr im Anschlag den Augenblick erspähen, wo er losbrennen darf, wo sein Korn endlich die schon lange bestehende, unverrückbare Ziellinie berührt. Kein Wunder, dass der Mann von nun an das liegend Schiessen als einzig ideales ansieht, während er doch in vielen Lagen des Kampfes knieend und sogar stehend schiessen muss.

Um diesem Misstand abzuhelfen, resp. abzuschwächen, gibt es gewiss einige Mittel. Einmal liesse sich der Kolbenhals unseres Gewehres. der erfahrungsgemäss nicht sehr handlich ist, nach Art des deutschen oder eines Jagdgewehres abandern, um der Hand das zu einem guten Anschlag unerlässliche "Ansaugen" ans Gewehr zu ermöglichen. Dann könnte im militärischen Vorunterricht und auch hauptsächlich in den Schiessvereinen mehr auf die ausgezeichnete Hilfe eines gut eingesetzten Anschlags hingewiesen werden. Und schliesslich könnte auch in unseren Turnvereinen für diese Sache kräftig gewirkt werden. Es sind in den Zeughäusern noch eine grosse Anzahl Vetterligewehre, die, an die Turnvereine abgegeben, gewiss dem Wehrwesen mehr dienen würden, als wenn sie für einige Franken nach irgend einem aussereuropäischen Staate verkauft werden. Ich glaube bestimmt, dass sich auf diesem Wege etwas erreichen liesse und dass ein jeder Turnverein gerne dem Gewehrturnen eine halbe Stunde widmen würde. Ladestellung und Anschlag, an Stelle des Stabturnens. Gewehrturnen und Gewehrgriffe für andere Sachen; das wäre gewiss nicht ohne. Auch an den oberen Schulen für

die Turnstunden etwas ähnliches, und der Instruktion wäre wieder etwas Zeit zugewandt für den Schiessunterricht.

So lange wir nicht längere Ausbildungszeit haben und einen obligatorischen Vorunterricht (an dessen Zustandekommen ich zweifle), so lange müssen wir suchen, ausserdienstlich in den Schulen, Schützen- und Turnvereinen der Instruktion in die Hand zu arbeiten, das im Dienst Erlernte zu vervollkommnen und zwar nicht nur Schiessen und Marschieren, sondern vor allem richtig Anschlagen.

A. K.

Die neue französische Schiessvorschrift. (Réglement provisoire du 18 novembre 1902 sur l'Instruction du Tir de l'Infanterie. Paris, Henri Charles Lavauzelle, Editeur militaire.)

(Schluss.)

 Das Schiessen der Reservisten und Angehörigen der Territorialarmee.

Sie werden als ausgebildete Schützen betrachtet, deren Schiessfertigkeit nur aufgefrischt werden muss. Zuerst werden die vorbereitenden Übungen durchgearbeitet und hernach ein Schulschiessen mit 6 Patronen auf 250 m und zwar 3 Schüsse stehend, 3 knieend, ein angewandtes Schiessen ebenfalls mit 6 Patronen und ein Abteilungsfeuer mit dem Rest der Munition ab-Offiziere und Unteroffiziere erhalten solviert. einen kurzen Spezialunterricht und leiten alsdann die Übungen ihrer Untergebenen selbst. Auch hier ist es gestattet, die Übungen mit blinden, statt mit scharfen Patronen durchzuführen, wenn die Platzverhältnisse es nicht anders gestatten. (!) Ob so was grossen Nutzen bringen wird?

2) Das Revolverschiessen.

Nachdem die Manipulationen mit der Waffe durchgenommen worden sind — und zwar wird dies mit Offizieren und revolverführenden Unteroffizieren gemacht — werden 3 Übungen im Scharfschiessen absolviert, nämlich:

			Zahl der
Übung	Entfernung	Art des Feuers	Patronen
1	15 m	Einzelfeuer	12
2	30 m	Einzelfeuer	12
3	15 m	Magazinfeuer	12
		To	tal 36

Als Scheiben dienen Kreise von 20 cm oder 40 cm Durchmesser, je nachdem auf 15 m oder 30 m geschossen wird. Es handelt sich also auch hier um kein Präzisionsschiessen in unserem Sinne.

3) Aufsicht über den Unterricht. Nach jeder Übung wird ein Bericht nach Formular ausgefertigt und vom Schiesshauptmann unterzeichnet. Der Regimentskommandant wohnt, wenn immer möglich, jedem gefechts-

mässigen Schiessen bei. Häufige Besichtigungen dienen als Ansporn für Lehrer und Schüler. Mit gesparten Patronen werden Prüfungsschiessen abgehalten, die aus einem angewandten Einzelschiessen und einem Abteilungs- oder Gefechtsfeuer bestehen, zu welch' letzteren auch blinde Munition verwendet werden kann. Die im Schul- und angewandten Schiessen gewonnenen Resultate dürfen unter keinen Umständen als Masstab für irgend welche Rangeinteilung unter den verschiedenen Einheiten verwendet werden.

4) Einteilung der Schiessklassen, Wettbewerb, Auszeichnungen.

I. Einteilung.

Alle Schützen mit 70 Punkten im Schulund angewandten Schiessen bilden die 1. Klasse, die mit weniger als 70 Punkten die 2.; die, welche das angewandte Schiessen nicht haben durcharbeiten können, kommen in die 3. Schiessklasse. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Trefferzahl den Rang innerhalb der Klassen.

II. Wettbewerb.

Die Abteilungsführer veranstalten unter den Klassen Wettbewerbe und zwar:

- Unter sämtlichen Unteroffizieren und Schützen der ersten Klasse der Gewehrtragenden;
- 2) Unter denjenigen Korporalen und Soldaten, die die besten Jahresresultate im Gewehrschiessen aufweisen. Die 8 ersten Schützen einer jeden Kompagnie nehmen daran teil;
- 3) Unter den revolvertragenden Unteroffizieren.
 Alles kann am gleichen Tage erledigt werden.
 Der Oberst leitet die Veranstaltung; alle Offiziere wohnen ihr im Tagesanzug (en tenue du jour) bei.

III. Auszeichnungen.

Es werden unterschieden:

- 1) Auszeichnungen für die erschossenen Jahresergebnisse;
- 2) Auszeichnungen für die Resultate des Wettbewerbs.
- 1) Jahresauszeichnungen. Jede Kompagnie erhält eine dem fünften Teil des Effektivbestandes an Korporalen und Soldaten am Tage der Klasseneinteilung entsprechende Zahl von Jagdhörnern aus Tuch. Diese werden an die besten Schützen ausschliesslich die Unteroffiziere gemäss der Reihenfolge ihrer Resultate verteilt. Die Jagdhörner haben die Farbe der Korporalsgradabzeichen und werden am linken Arm des Waffenrocks, des Mantels und der Exerzierweste getragen und zwar bloss bis zur nächstfolgenden Klasseneinteilung, von den Korporalen bis zu ihrer Beförderung.
- 2) Wettbewerbsauszeichnungen. Es werden ausgeteilt:

a) An die gewehrtragenden Unteroffiziere.

Per Regiment 3 silberne Raumnadeln (épinglettes en argent), wovon eine mit vergoldetem Jagdhorn, und 6 gestickte Jagdhörner.

Per einzelnes Bataillon (ausser Regimentsverband) 2 Raumnadeln (1 mit Jagdhorn) und 3 gestickte Jagdhörner. — Letztere sind golden oder silbern, je nach dem Metall der Unteroffiziersabzeichen und werden in gleicher Weise wie die Tuchhörner getragen.

b) An Korporale und Mannschaften.

Per Regiment und einzelnes Bataillon eine solche Anzahl Nadeln und gestickte Jagdhörner, dass per Kompagnie 1 Nadel und 3 Hörner entfallen. Eine einzige Nadel trägt ein vergoldetes Jagdhorn.

c) An die revolvertragenden Unteroffiziere.

Per Regiment und Gruppe der 4. Bataillone 1 silberne und 1 bronzene Medaille, per einzelnes Bataillon, detachiertes Bataillon (insofern es nicht mehr unter dem Befehl des Regimentskommandanten steht) und per Strafkompagnie 1 silberne Medaille.

Der erste Schütze im Gewehrwettbewerb der Unteroffiziere und in demjenigen der Korporale und Soldaten erhält die Nadel mit vergoldetem Jagdhorn, die folgenden die übrigen Nadeln. Alle Dekorierten haben zudem Anrecht auf ein gesticktes Jagdhorn. — Diejenigen Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, die zwei Jahre hintereinander die gestickten Abzeichen erhalten, tauschen das zweite gegen ein mit einer Metallgranate gekröntes aus.

All diese Auszeichnungen werden von ihren Besitzern während der ganzen Dauer ihrer Dienstzeit getragen und bleiben ihr Eigentum, mögen später die Resultate ausfallen wie sie wollen. Die Tuchjagdhörner dagegen gelten nur für ein Jahr und müssen jeweilen neu erworben werden. Der Regimentskommandant gibt die mit Medaillen, Nadeln und gestickten Jagdhörnern Ausgezeichneten durch Tagesbefehl bekannt; ebenso hängt ein Verzeichnis derselben im Rapportlokal und in den einzelnen Zimmern. Endlich werden alle Auszeichnungen im Schiessheft des Mannes eingetragen. "Die Führer gewähren den guten Schützen alle mit den Interessen des Dienstes sich vertragenden Erleichterungen."

5) Die Schiesskomptabilität.

Sie umfasst: Standblätter, Kompagnieschiessbuch, Schiessbüchlein mit Beiblatt (feuillet de tir individuel), Regimentsschiessheft, die Berichte des Schiesshauptmanns und die Jahresrapporte.

Die Standblätter für das Abteilungsfeuer enthalten eine besondere Rubrik für Bemerkungen betr. beanstandete Lader, Geschosse, Pulver, Ladung etc.

Das Kompagnieschiessbuch enthält 1. eine Tabelle für das Schul- und angewandte Schiessen, Abschrift aus den Standblättern, durch den Schiessunteroffizier erstellt, die auch beim Übertritt der Mannschaft in eine andere Einheit mitgegeben wird, 2. eine Tabelle für das Abteilungsfeuer, 3. den Munitionsausweis, 4. eine Tabelle für Revolverschiessen.

Das Schiessklasseneinteilung (für Revolvertragende die Anzahl der verschossenen Patronen), die Auszeichnungen (Jahres- und Wettbewerbergebnis) und Eintragungen von Ehrenerwähnungen bei nicht militärischen Schiessanlässen.

Das Regimentsschiessheft enthält die Rapporte über alle in den Kompagnien durchgeführten Gefechtsschiessen, Bemerkungen über Herkunft und Güte des Schiessbedarfs und der Lader.

Die Berichte des Schiesshauptmanns werden zu Handen der höhern Einheitskommandanten nach Formular erstellt.

Die Jahresrapporte werden vom General gesammelt und dem Kriegsministerium übersandt. Sie enthalten in der I. Abteilung Angaben über 1. den theoretischen und praktischen Unterricht, 2. Beobachtungen bezw. Verbesserungsvorschläge für Schiessplätze (a. für das vorbereitende Schiessen auf kurze Entfernung oder mit reduzierter Munition, b. für das Schulund angewandte Schiessen, c. für Abteilungsfeuer, d. für Gefechtsschiessen), 3. Angaben über fakultative Geländeschiessplätze für jede Garnison, 4. Material, 5. Bewaffnung und Ausrüstung, 6. Munition. Es folgen 7. Meldungen der Brigade- und Divisionsgeneräle, Verbesserungsvorschläge derselben für Schiessplätze, Meldungen über den Befund der Cadresinstruktion und die der Truppen, betreffs versuchte Verbesserungen, bezw. Abhilfe von Übelständen im Unterricht.

In der II. Abteilung folgen Munitionsausweis, Angabe der nicht verbrauchten Patronen (infolge besonderer Verhältnisse, die im I. Teil erwähnt worden sind).

Am Schlusse der "Schiessvorschrift" finden sich endlich verschiedene interessante Angaben über das Gewehr Mod. 1886/93, und über die Durchschlagskraft der Geschosse. —

Das sind die Hauptzüge der neuen, provisorischen Schiessvorschrift für die französische Infanterie. Vielleicht findet sich später Gelegenheit, auf eine Kritik derselben näher eintreten zu können.

Untergrabung der Disziplin.

(Korrespondenz.)

Unter diesem Titel erschien in Nr. 8 dieser Zeitung ein Artikel, dem die Offiziere eine genauere Aufklärung eines bitteren Falles von Indisziplin eines Fouriers verdanken.

Man gestatte einem Subalternoffizier, der als solcher in direktester Beziehung zur Truppe steht, seinem und seiner Kameraden Empfinden kurz Ausdruck zu geben.

Wenn aus allem, was in dieser höchst beschämenden Sache in den verschiedenen Tagesblättern zu lesen war, nur die Tatsache bewiesen ist, dass ein Unteroffizier sich erlaubt hat, nach dem Dienst eine Beschwerde über seinen Vorgesetzten einzureichen und sich in einer unerhörten Weise zu beschweren, so ist im Interesse der Autorität des gesamten Offizierskorps und mithin der Disziplin zu hoffen, dass dieser Fourier gehörig bestraft werde.

Denn ein Unteroffizier, dem bei der Entlassung aus dem Dienst (wie jedem Soldaten) bekannt gegeben wird, dass eine Beschwerde jetzt gehört und auf dem Dienstwege weitergeleitet werde, dass aber eine nachträgliche Beschwerde nicht mehr berücksichtigt werden müsse und der Beschwerdeführer, wenn er seine Beschwerde der Öffentlichkeit übergebe, bestraft werden könne; ein Unteroffizier, welcher es trotzdem wagt, in dieser unverschämten Weise vorzugehen, sich dessen noch zu rühmen und den Fall (so z. B. seine Audienz beim Waffenchef der Infanterie) in hetzerischen politischen Blättern auszuschmücken, der ist ein disziplinloser Soldat und taugt nicht als Unteroffizier.

Oder welche Perspektive würde sich zum Beispiel einem Kompagniechef eröffnen, der bei der Entlassung der Mannschaft das Recht zur Beschwerdeführung eröffnen muss, obwohl er sich dabei bewusst wäre, dass der Mannschaft bekannt ist, dass sie auch nach dem Dienst ungestraft Anklageschriften gegen ihre Vorgesetzten einreichen und sich hetzerischer politischer Zeitungen zur Beschwerdeführung bedienen darf?

Die Frage stellen, heisst sie beantworten!

Dass in vorliegendem Falle eine Strafkompetenz besteht, ist ausser Zweifel, denn das Dienstreglement schliesst selbst für gewöhnliche Fälle eine Bestrafung durch das Militärdepartement keines wegs aus. F.

Eidgenossenschaft.

- Militärische Beförderungen und Versetzungen. Subalternoffiziere.
 - A. Beförderungen. Generalstab.
 - a. Eisenbahnabteilung.

Zu Hauptleuten: Winkler, Walter, in Alpnachstad. Cérésole, André, in Lausanne.